



Kleingartenordnung

Gartensparte Rimbeck e.V.

Diese Kleingartenordnung ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff Kleingarten

Kleingärten(KG) sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage (KGA) liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Stadt Wernigerode. Sie ist deswegen grundsätzlich für die Allgemeinheit zu den Öffnungszeiten der öffentlichen Gaststätte zugänglich. Außerhalb dieser Öffnungszeiten und täglich von 20 Uhr abends bis 8 Uhr morgens ist die KGA verschlossen zu halten. Dafür ist jede Pächterin/jeder Pächter mitverantwortlich.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der/die Kleingärtner/in (nachfolgend Pächter/in genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter oder von der Pächterin und von zu seinem/ihrer Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist ge-

geben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z. B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 02).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Als Schattenspendender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden.

2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01), die Grenzabstände sind verbindlich.

Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

2.5 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage 03).

2.6 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

2.7

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

2.8 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzen-

schutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubehörde erteilt worden ist.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

Gartenpavillons aus Kunststoff oder Metall dürfen auch ohne Meldung an den Vorstand, Gerätehäuser aus Metall nur nach Anfrage beim Vorstand errichtet werden. Bei den Pavillons ist darauf zu achten, dass sie sturmsicher verankert sind.

Gartenpavillons aus Holz gelten als Erweiterung der Laube. Sie sind deswegen genehmigungspflichtig.

3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeet-Kästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen. Von der Wasseruhr bis zur Laube ist der Pächter für alle Leitungen und Installationen verantwortlich. Das Gleiche gilt für den Elektrozähler und die Stromleitungen ab dem Zähler.

Regenwasser sollte grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern oder in Regentonnen aufgefangen werden (insbesondere die Dachentwässerung).

3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe

von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereich zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.6 Badebecken und Spielgeräte

Transportable Badebecken und Kinderplanschbecken mit einem Durchmesser von 3 m, einem Fassungsvermögen von max. 7 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,95 m können während der Gartensaison aufgestellt werden. Für die Entsorgung chemischer Wasserzusätze ist der Pächter/die Pächterin verantwortlich. Wasser mit Chemikalien darf nicht ins Grundwasser gelangen.

Die Platzierung der Badebecken muss in Absprache mit den Gartennachbarn erfolgen, um Lärmbelästigungen zu vermeiden. Das gilt auch für Spielgeräte wie Trampoline. Diese müssen über den Winter abgebaut werden.

3.7 Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft.

3.8 Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Vorstand auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand muss davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

4. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des KG Leinenzwang. Wird der Hund im KG von der Leine gelassen, müssen der Pächter/die Pächterin dafür sorgen, dass der Hund nicht in die Nachbargärten läuft. Eventuell muss das ein Zwischenzaun gewährleisten, den der Hundehalter/die Hundehalterin errichten muss. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter/der Halterin derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter/jede Pächterin hat die an seinen/ihren Einzelparten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen.

5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn Zäune o. ä. zwischen den einzelnen Parzellen errichtet werden, sollten sie jedoch eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.

5.3 Hecken und Sichtschutz

Maximal erlaubte Hecken Sichtschutzhöhen:

- | | |
|--|---------------------|
| • zu Hauptwegen, zu Nebenwegen und zu sonst. Vereinsflächen: | max. Höhe
2,00 m |
| • an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen: | 2,00 m |
| • zu Nachbarn im Sitzbereich: | 1,80 m |

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. März bis 30. September keine Gebüsch, Hecken o. ä. (außer Formhecken z. B. Buchsbaum, Liguster) zu schneiden, roden oder zu zerstören sind. Gleiches trifft für Bäume zu, es sei denn, es wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf den Wegen der KGA besteht keine Räum- und Streupflicht. Gäste der KGA sind deswegen nicht unfall- und haftpflichtversichert. Ein entsprechendes Schild weist im Eingangsbereich darauf hin.

Das Fahrradfahren ist innerhalb der KGA verboten.

Kinder bis 12 Jahren dürfen innerhalb der KGA mit dem Fahrrad fahren, müssen aber von den Erziehungsberechtigten zur Rücksichtnahme angehalten werden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter/die Pächterin selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste), zu verbrennen, ist generell verboten. In Feuerschalen darf nur unbehandeltes und trockenes verbrannt werden. Bei extrem anhaltender Trockenheit ist das auch verboten.

7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz

7.1

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- biologischer Pflanzenschutz (z. B. keine

Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen im KG)

- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut)

7.2

Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, unter Beachtung des Punktes 2.8, möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter/jede Pächterin ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Zurzeit müssen in 2 Jahren insgesamt 5 Arbeitsstunden pro KG geleistet werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden derzeit 36 € (7,20 € pro Stunde) in Rechnung gestellt. Über den Stundensatz dieser Ausgleichszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jeder Pächter/jede Pächterin ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er/sie haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Familienangehörigen und seine/ihre Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

8.2 Verhalten in der KGA

Der Pächter/die Pächterin, seine/ihre Angehörigen und von ihm/ihr beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig von Montag bis Samstag von 8-13 Uhr und 15-19 Uhr benutzt werden. Am Sonntag ist das verboten.

8.3 Feuerwerk

Das Zünden von Feuerwerk, Böllern, Raketen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist im gesamten Kleingarten und in den dazugehörigen Anlagen strengstens untersagt. Verstöße gegen dieses Verbot können zu einer fristlosen Kündigung des Pachtvertrages führen.

8.4 Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

8.5 Vertragswidriges Verhalten und Zutrittsrecht für den Vorstand

Kommt der Pächter/die Pächterin den sich aus dieser Rahmenkleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters/der Pächterin erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Rahmenkleingartenordnung des LSK sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG (s. unten) wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

Mitgliedern des Vorstands ist im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnis jederzeit der Zutritt zum KG zu gestatten. Bei Gefahr für den KG oder die KGA kann der KG auch in Abwesenheit des Pächters/der Pächterin von Mitgliedern des Vorstands betreten werden

9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die schriftliche Abstimmung (Briefwahl) als Ersatz für eine Mitgliederversammlung am 15.02.2021 beschlossen. Sie tritt am 26.02.2021 nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Gartensparte Rimbeck e.V. (www.gartensparte-rimbeck.de) in Kraft. Ergänzungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.10.2025 bei den Punkten 8.3 und 9.1.

Zusätzlich gelten noch alle hier nicht aufgeführten Bestimmungen aus den geltenden Pachtverträgen.

Änderungen wie z. B. Abstandsflächen o. ä., die sich aus dieser Verabschiedung der Kleingartenordnung ergeben, treten für den jeweiligen Pächter/die jeweilige Pächterin erst bei Neuerrichtung oder Neupflanzung in Kraft.

9.1 Wertermittlung

Nach der Kündigung des Kleingartens ist eine Wertermittlung der Parzelle und der darin enthaltenen Baulichkeiten durch einen vom Regionalverband zugelassenen Wertermittler durchzuführen. Der abgebende Pächter hat die Kosten der Wertermittlung zu tragen.

Diese Kleingartenordnung orientiert sich an der Rahmenkleingartenverordnung des Landesverbandes Sachsen vom 06.11.2009.

§ 9 (1) Punkt 1 BKleingG

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauerhaften Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.

Anlage 01

Kernobst (Niederstamm oder Busch, Stammhöhe bis 60 cm)

	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Viertel – und Halbstämme (1m u. 1,50 m)	4,00 m	3,00 m

Steinobst (Niederstände oder Busch)

Sauerkirsche	4,00 m	2,00 m
Pflaume	4,00 m	3,00 m
Pfirsich	3,00 m	3,00 m
Aprikose	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00 m
Säulenobst	2,00 m	2,00 m
hochwachsende Sorten	3,00 m	3,00 m

Beerenobst

Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche u. Stämmchen)	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeeren	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Johannis- u. Stachelbeeren (1- bis 3-triebige Spindel am Spalier)	0,50 – 1,00 m	0,50 m
Himbeeren (am Spalier)	0,40 – 0,50 m	1,00 m
Brombeeren (am Spalier)	2,00 m	1,00 m
Brombeeren (aufrechtstehend)	1,00 m	1,00 m
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Maibeeren	1,20 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

Form- und Zierhecken	2,00 m
Ziergehölze	2,00 m

Grundsätzlich gilt es, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

1. Gehölze

Der Gehölzbestand einer Kleingartenanlage ist locker und muss durch schwachwachsende Obstbäume geprägt sein. Um eine weiterführende kleingärtnerische Nutzung zu gewährleisten, insbesondere den Anbau von Gemüse, ist es auf Grund von Schattenwirkung und Wurzeldruck **im Kleingarten verboten**, solche Gehölze anzupflanzen, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3m überschreiten (*außer Obst- und Wildobstgehölze*).

Dazu zählen vor allem Gehölze, die nicht dem Charakter von Kleingärten entsprechen, unter anderem Wald-, Park- und Friedhofsgehölze, alle Arten von *Wacholder (Juniperus)*,

Fichte (Picea),

Tanne (Abies),

Eibe (Taxus),

Kiefer (Pinus),

Zeder (Cedrus),

Lebensbaum (Thuja),

Scheinzypresse (Chamaecyparis), *Zypresse (Cupressus)*,

Mammutbaum (Sequoia), *Urweltmammutbaum (Metasequoia)*, *Riesenmammutbaum (Sequoiadendron)*,

Douglasie (Pseudotsuga),

Lärche (Larix),

Helmlocktanne (Tsuga), *Schirmtanne (Sciadopitis)* und *Aukarien (Aucaria)*, sowie Arten von *Ahorn (Acer)*,

Birke (Betulus),

Buche (Fagus, Carpinus),

Eiche (Quercus),

Esche (Fraxinus),

Erle (Alnus),

Essigbaum (Rhus),

Ginko (Ginko),

Goldregen (Laburnum),

Kastanie (Castanea),

Pappel (Populus),

Platane (Platanus),

Robinie (Robinia),

Rosskastanie (Aesculus),

Tulpenbaum (Liriodendron),

Walnuss (Juglans),

Weide (Salix) und Arten weiterer Gattungen.

Die verbleibenden Arten, Blütensträucher und andere Ziergehölze, sind durch Schnittmaßnahmen auf eine Höhe von 2,50 m zu begrenzen.

Auf Grund ihrer starken Wuchskraft ist es außerdem nicht gestattet, *Bambusgewächse (Bambuseae)* und *Chinaschilf (Miscanthus)* **im Kleingarten** zu pflanzen.

Die Bepflanzung **der Gemeinschaftsflächen** muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten nicht beeinträchtigt ist *und der Charakter einer Kleingartenanlage erhalten bleibt*. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

2. Krankheitsüberträger

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in **Kleingartenanlagen** kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (Photinia), Zwergmispel (Cotoneaster), Weiß- und Rotdorn (Crataegus), Feuerdorn (Pyracantha).

Feuerbrand ist meldepflichtig! Bei Erkennen der Krankheit in der Kleingartenanlage ist umgehend folgende Dienststelle zu informieren:

Landesamt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)

Birnengitterrost

Wacholder (Juniperus) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung „Juniperus“ in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere.

Diese Kiefernarten, wie zum Beispiel Weymuthskiefer (Pinus strobus), Westliche Weymuthskiefer (Pinus monticola) oder Tränenkiefer (Pinus wallichiana) dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

Neophyten im Kleingarten

Invasive Neophyten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. **Invasive** Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotential. Sie dürfen nicht geduldet werden, da sie, abhängig von der Region, in ihrem neuen Lebensraum auf Grund verschiedener Eigenschaften unsere einheimischen Pflanzen verdrängen.

Laut Bundesnaturschutzgesetz sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Um eine weitere Ausbreitung in Sachsen nicht noch zu fördern, sind aber nur diese **relevanten**, hier aufgeführten, invasiven Neophyten in der gesamten Kleingartenanlage verboten und umgehend zu entfernen:

Nicht beherrschbare Neophyten mit starkem Verbreitungspotential aus dem Kleingarten heraus:

Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*)

Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*)

Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*),

Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt (*Impatiens glandulifera*)

Kanadische- und Riesengoldrute (*Solidago canadensis* und *gigantea*)

Hornfrüchtiger Sauerklée (*Oxalis corniculata*)

Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*)- herbizidresistente Giftpflanze

Gemeiner Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*)- 3m hoher Schmetterlingsblütler

Neophyten mit starkem Verbreitungspotential aus dem Kleingarten heraus und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

Traubenkraut (*Ambrosia*) – Allergien, Asthma

Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) – phototoxische Wirkung, Brandblasen